

## Erbschaftsteuer seit dem 1.1.2009 und dem 1.1.2010

Am 1.1.2009 traten wesentliche Änderungen im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in Kraft (BGBl. 2008 I, S. 3018). Sie betrafen vor allem die Freibeträge und die Steuersätze. Die Änderungen gelten für alle Erbfälle und Schenkungen ab dem 1.1.2009. Nur ein Jahr später, zum 1.1.2010, traten dazu Modifikationen in Kraft, die, in dem hier dargestellten Bereich der Vererbung von Privatvermögen, vor allem die Steuersätze in der Erbschaftsteuerklasse II (Geschwister, Nichten, Neffen) betreffen.

Die zum 1.1.2009 eingeführten Freibeträge wurden nicht nochmals verändert.

Insgesamt betrachtet stehen im Bereich des Privatvermögens nach beiden Gesetzesänderungen nunmehr Ehegatten und nahen Verwandten (zum Beispiel Kindern und Enkeln) deutlich höhere Freibeträge zu. Dafür werden aber Immobilien nun höher bewertet. Bei entfernteren Verwandten wie Geschwistern, Nichten und Neffen sind die Steuersätze leicht gestiegen. Bei den übrigen Erwerbenden (z. B. Freunde, Lebensgefährten) sind die Steuersätze drastisch gestiegen.

### Neue Freibeträge für Erbschaften und Schenkungen

Erbe bzw. beschenkte Personen	Erbschaftsteuerklasse	Freibeträge seit 1.1.2009 in Euro	alte Freibeträge in Euro
Ehegatte	I	500.000	307.000
Kinder und, wenn diese bereits verstorben sind, deren Kinder	I	400.000	205.000
Enkel, wenn Vater bzw. Mutter (Kind des Erblassers) noch lebt	I	200.000	51.200
Weitere Abkömmlinge des Erblassers; Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen (bei Schenkung gilt Klasse II)	I	100.000	51.200

Personen	Erbschaftsteuerklasse	Freibeträge seit 1.1.2009 in Euro	alte Freibeträge in Euro
Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder und -eltern, geschiedene Ehegatten	II	20.000	10.300
eingetr. Lebenspartner	III	500.000	5.200
übrige Erwerber (z. B. Lebensgefährte)	III	20.000	5.200

Darüber hinaus stehen dem überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner noch der sogenannte Besondere Versorgungsfreibetrag von bis zu 256.000 Euro zu sowie den Kindern und Stiefkindern je nach Alter von bis zu 52.000 Euro.

Die Schenkung des Familienheims an den Ehegatten, und jetzt auch den eingetragenen Lebenspartner (nicht Kinder), bleibt steuerfrei.

Das Vererben des Familienheims an den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner ist jetzt ebenfalls steuerfrei, allerdings nur, wenn es der Erwerber zehn Jahre lang zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Das gleiche gilt für das Vererben an Kinder und Kinder vorverstorbenen Kinder (Enkel), dort allerdings mit der weiteren Einschränkung, dass die Wohnfläche 200 Quadratmeter nicht übersteigt.

Gemeinnützige Organisationen wie die Deutsche Krebshilfe e. V. und die Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe bleiben weiterhin von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit.

---

## Neue Erbschaftsteuersätze bei Erbschaften und Schenkungen

---

Das nach Abzug des Erbschaftsteuerfreibetrages, des Besonderen Versorgungsfreibetrages und ggf. der Steuerbefreiungen (z.B. Haushaltsfreibetrag) verbleibende Vermögen – das heißt der sogenannte erbschaftsteuerpflichtige Erwerb – unterliegt dann der Erbschaftsteuer nach folgenden Prozentsätzen.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs	Prozentsatz in der Erbschaftsteuerklasse			
	I	II für Erwerbe im Jahr 2009	II für Erwerbe ab dem 01.01.2010	III
bis 75.000 €	7	30	15	30
bis 300.000 €	11	30	20	30
bis 600.000 €	15	30	25	30
bis 6.000.000 €	19	30	30	30
bis 13.000.000 €	23	50	35	50
bis 26.000.000 €	27	50	40	50
über 26.000.000 €	30	50	43	50

Durch ein besonderes Berechnungsverfahren nach § 19 Abs. 3 ErbStG werden bei dieser Tabelle innerhalb der Wertgrenzen des steuerpflichtigen Erwerbs Zwischentarife berechnet, die dazu führen, dass beispielsweise in der Erbschaftsteuerklasse III ein Erwerb von 7 Millionen Euro nicht direkt mit dem Tabellenwert von 50 Prozent besteuert wird, sondern in diesem Fall erst ab 10,8 Millionen Euro die Steuer von 50 Prozent entsteht.

Stand Mai 2010